

Samtgemeinde Schwarmstedt
Bürgerbüro
Am Markt 1
29690 Schwarmstedt

Datum

Fund-Nr.

Fundanzeige

Finder:

Familienname, Vorname(n)	Telefon (freiwillig)
PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.	Email (freiwillig)

Fundsache:

Beschreibung			
Wert	Fundort	Funddatum	Fundzeit
ca. €			

Verbleib der Fundsache: beim Fundbüro abgeliefert Verwahrung beim Finder*

Erklärung des Finders:

Finder-lohn¹⁾ <input type="checkbox"/> wird beansprucht mit <input type="text"/> € <input type="checkbox"/> wird nicht beansprucht	Ersatz von Aufwen-dungen²⁾ <input type="checkbox"/> wird beansprucht mit <input type="text"/> € <input type="checkbox"/> wird nicht beansprucht
Auf Eigentumserwerb³⁾ <input type="checkbox"/> wird nicht verzichtet <input type="checkbox"/> wird verzichtet	

Ich bin mit der Rückgabe der Sache an den Verlierer einverstanden.

Wenn der Verlierer sich meldet, bitte ich um Benachrichtigung
und um Einbehaltung des Finderlohns meiner nachgewiesenen Aufwendungen.

Die Auszahlung dieser Beträge soll erfolgen:

in bar auf mein Konto:

Mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an den Verlierer bin ich einverstanden

ja nein  Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Ich behalte mir meine Fundrechte mit der Maßgabe vor, dass die Behörde über den Fund verfügen kann, wenn ich nicht innerhalb **eines Monats nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten**, gerechnet vom heutigen Tage, die Fundsache zwecks Eigentumserwerbs zurückfordere bzw. die Herausgabe beantrage.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich im Falle der eigenen Verwahrung der Fundsache vor Ablauf von sechs Monaten kein Eigentum daran erwerben kann und mich strafbar mache, wenn ich vor Ablauf dieser Frist die Fundsache in Gebrauch nehme, sie verkaufe oder anderweitig darüber verfüge.

*Auf die Sorgfaltspflichten bei der Verwahrung, insbesondere die Sicherung gegen die Benutzung durch Unbefugte und gegen die Wegnahme sowie zur Werterhaltung, wird hingewiesen.

Unterschrift des Finders

Samtgemeinde Schwarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
i.A.

Hinweise:

1) **Finderlohn:**

§ 971 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Finderlohn

(1) Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu 500 Euro fünf vom Hundert, von dem Mehrwert drei vom Hundert, bei Tieren drei vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

2) **Aufwendungsersatz:**

§ 970 BGB: Ersatz von Aufwendungen

Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

Dies ist schriftlich zu erklären und ggf. mit Nachweisen zu belegen.

3) **Eigentumserwerb:**

§ 973 Eigentumserwerb des Finders

(1) Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

(2) Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Fund. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechts bei der zuständigen Behörde steht dem Erwerb des Eigentums nicht entgegen.

§ 977 BGB: Bereicherungsanspruch

Wer infolge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

Auf Anfrage des Eigentümers ist der Finder also nach den Regelungen der ungerechtfertigten Bereicherung noch drei weitere Jahre dazu verpflichtet, die Fundsache herauszugeben.

4) Die **Gebühren für die Verwahrung** von Fundsachen richten sich nach Nr. 33.1 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung:

33.1.1	Schätzwert von 10,00 bis 50,00 €	5,00 €
33.1.2	Schätzwert von 50,00 bis 500,00 €	15% des Schätzwertes
33.1.3	Schätzwert von mehr als 500,00 €	75,00 € zzgl. 2% des Schätzwertes, soweit er 500,00 € übersteigt, jedoch mind. 82,00 €

Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Aufgabenbereich: Anzeige von Fundsachen (Fundbüro)

Verantwortlicher:

Samtgemeinde Schwarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Am Markt 1
29690 Schwarmstedt
Telefon: 05071/809-99
Fax: 0511/93 69 717 62
Email: buergerbuero@schwarmstedt.de

Datenschutzbeauftragter:

Firma ITEBO GmbH
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück
Email: datenschutzbeauftragter@schwarmstedt.de

Zweck der Datenverarbeitung:

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Anzeige und Ausgabe von Fundsachen erhoben.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) i. V.m. §§ 965 bis 977 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist durch Gesetz vorgeschrieben und besteht als rechtliche Verpflichtung. Sie dient der Erstellung einer Fundanzeige und der Durchsetzung Ihrer Fundrechte gemäß § 970 BGB (Ersatz von Aufwendungen), § 971 BGB (Finderlohn), § 972 BGB (Zurückbehaltungsrecht) und § 973 BGB (Eigentumsübergang).

Empfänger/in der Daten:

Intern:	<ul style="list-style-type: none">- Fundbüro- ggf. Bauhof- ggf. Samtgemeindekasse- ggf. Vollstreckung
Extern:	<ul style="list-style-type: none">- die Polizeistation Schwarmstedt bei aufgefundenen Fahrrädern zwecks Abgleich mit der Fahndungsliste bzw. bei aufgefundenem Diebesgut,- die ausstellenden bzw. zuständigen Behörden aufgefundener Dokumente,- andere Fundbehörden bei Weiterleitung der Fundsachen,- die zuständigen Gerichte in Einzelfällen- Im Falle Ihrer Einwilligung erhält außerdem der Verlierer Ihre Kontaktdaten.- Bei minderjährigen Empfangsberechtigten bzw. Findern/ Finderinnen werden grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter in Kenntnis gesetzt. <p>Auftragsdatenverarbeitung (Art. 28 DSGVO) Die Samtgemeinde Schwarmstedt nutzt für die Verarbeitung aller Funddaten das externe Programm „FundInfo“ mit einer angeschlossenen Onlinesuche, das die Daten verschlüsselt beim Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) speichert. Die Daten können ausschließlich durch zertifizierte Zugänge der Mitarbeiter/innen des Fundbüros der Samtgemeinde Schwarmstedt gelesen und bearbeitet werden. In der angeschlossenen Onlinesuche sind, bis auf folgende Ausnahme, keine personenbezogenen Daten enthalten. Lediglich bei aufgefundenen Dokumenten wird als Erkennungsmerkmal das Geburtsdatum der betroffenen Person veröffentlicht.</p>

Dauer der Speicherung:

Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt für die Dauer von 5 Jahren nach Rückgabe an den/die Empfangsberechtigten bzw. nach erfolgter Verwertung der nichtabgeholten Fundsache. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten automatisch gelöscht bzw. vernichtet.

Rechte der betroffenen Personen:

Betroffene Personen, die die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen, haben folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 EU-DSGVO)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 EU-DSGVO)
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung bei unzulässiger Datenverarbeitung (Art. 17 und 18 EU-DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände (Art. 21 EU-DSGVO)
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen (Art. 77 EU-DSGVO)
- Recht auf Widerruf bei Einwilligungen (Art. 7 EU-DSGVO)
- Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen

Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Sie können Ihre erteilte Einwilligung zur Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an den Verlierer jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: 0511/1204500
Fax: 0511/1204599